

Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 34	Herausgegeben am: 26.09.2008	Nummer: 9
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- | | | |
|-----|---|-----|
| 35. | Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Marsberg im Jahr 2009 | 93 |
| 36. | Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Marsberg über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2007 vom 25.08.2008 | 100 |
| 37. | Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der Fischereigenossenschaft Diemel | 102 |
| 38. | Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 7 im Gebiet der Stadt Marsberg-Bredelar | 103 |
| 39. | Bekanntmachung über die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim (Erweiterung Golfplatz)
<u>hier:</u> Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens | 104 |
| 40. | Bekanntmachung über die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Essentho (Kleingärten)
<u>hier:</u> Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens | 107 |

Ämtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich
hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und
den Geldinstituten in der
Stadt Marsberg.

Es befindet sich auch auf der
Homepage der Stadt Marsberg
unter www.marsberg.de.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Marsberg im Jahr 2009

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), in der zur Zeit gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 15, während der Dienststunden:

Montag – Freitag	von 08.00 bis 12.30 Uhr
Montag u. Mittwoch	von 14.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind innerhalb der letzten **15 Monate** vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/der Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm

hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird vom Innenministerium öffentlich bekannt gemacht.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsamen Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden,
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **190 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahl-**

berechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **190 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserve-liste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/der Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Berwerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vorname des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **17 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **17 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Marsberg sind

spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 15, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, vorher noch behoben werden können.

Auf die öffentliche Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 16.05.2008 wird hingewiesen.

Marsberg, den 15.09.2008

Der Wahlleiter



(R. Huxoll)

Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

BEKANNTMACHUNG
des Beschlusses des Rates der Stadt Marsberg über die
Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters
für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2007
vom 25. August 2008

1. Bekanntmachung des Abschlussergebnisses 2007

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) n. F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg am 25. August 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschloss einstimmig, die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2007 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festzustellen.

Ferner beschloss der Rat einstimmig, dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft 2007 vorbehaltlos die Entlastung zu erteilen. An dieser Beschlussfassung nahm Bürgermeister Klenner nicht teil. Die Leitung der Sitzung während dieser Zeit hatte der stellvertretende Bürgermeister Scholle übernommen.

Die Jahresrechnung 2007 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
<u>Soll-Einnahmen</u>	32.178.844,14	9.482.006,05	41.660.850,19
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	690.000,00	690.000,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.809,22	21.566,60	24.375,82
Summe der bereinigten Soll-Einnahmen	<u>32.176.034,92</u>	<u>9.150.439,45</u>	<u>41.326.474,37</u>
<u>Soll-Ausgaben</u>	35.269.739,67	7.531.983,39	42.801.723,06
+ neue Haushaltsausgabereste	522.680,00	1.743.656,00	2.266.336,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	125.199,94	125.199,94
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe der bereinigten Soll-Ausgaben	<u>35.792.419,67</u>	<u>9.150.439,45</u>	<u>44.942.859,12</u>
etwaiger Unterschied (Fehlbetrag) bereinigte Soll-Einnahmen ./ bereinigte Soll-Ausgaben			<u>-3.616.384,75</u>
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt			704.890,24
davon Höhe der Mindestzuführung			529.094,04

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Marsberg vom 25. August 2008 über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2007 sowie das vorstehende Abschlussergebnis der Jahresrechnung 2007 werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2007 mit Rechenschaftsbericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme, während der Dienststunden von montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 12.30 Uhr, dienstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 25, öffentlich aus.

2. Prüfung der Jahresrechnung 2007

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Marsberg hat gem. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW die Jahresrechnung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2007 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammengefasst worden.

Der allgemeine Berichtsband des Schlussberichtes liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 25, zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige während der o. g. Dienststunden aus.

Marsberg, den 05. September 2008

Der Bürgermeister



(Klenner)

Fischereigenossenschaft
„Diemel“

Marsberg, den 19.09.2008
Lillersstr. 8 (Rathaus)
34431 Marsberg
Tel.: 02992-602-237

Einladung

Hiermit lade ich zu einer **Versammlung der Fischereigenossenschaft „Diemel“** für

Dienstag, den 21. Oktober 2008, 16.30 Uhr,

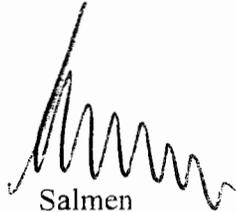
in den Sitzungssaal des Rathauses in Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg, freundlich ein.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Anträge zur Niederschrift über die Versammlung vom 09.10.2007
3. Erteilung der Entlastung für das Jahr 2007
4. Erlass der Haushaltssatzung 2008
5. Ausschüttung von Pachterträgen des Jahres 2008
6. Erhöhung des Pachtzinses entsprechend der Wertsicherungsklausel
7. Neuverpachtung von 2 Fischereistrecken
8. Neuwahlen des Vorstandes
9. Verschiedenes

gez. v. Twickel
-Vorsitzender-

beglaubigt:


Salmen
(Geschäftsführer)

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.150-4.22.03.01 B 7

Öffentliche Bekanntmachung der
Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten
im Zuge der B 7
im Gebiet der Stadt Marsberg-Bredelar

In der Stadt Marsberg, Regierungsbezirk Arnsberg, ist im Zuge der B 7 aufgrund der mehrfachen Verknüpfung mit dem Ortsstraßennetz die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesstraßenferngesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg und nach Anhörung der Stadt Marsberg die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 57 wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4518 017 nach Netzknoten 4518 018
Station 1,152 bis Station 1,312

(Länge: 0,160 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2009.

Rechtsbehelfsbelehrung

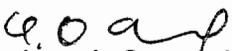
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis:

*Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch **nicht** verlängert wird.*

Gelsenkirchen, den 07.07.2008
i. A.


Christoph Querdel

Marsberg, den 19.09.2008

Bekanntmachung

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim (Erweiterung Golfplatz)

hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 16.06.2008 die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Inhalt ist die Änderung der Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz“. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 29.08.2008 unter dem Aktenzeichen 35.2.1-1.4-HSK-11/08 die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg genehmigt.

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtswirksamkeit

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise

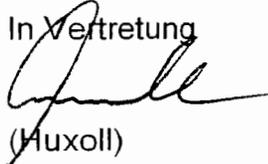
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 2414) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind Verletzungen der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung



(Huxoll)

Stadt Marsberg
- Der Bürgermeister -
Bauamt
Az. 61 20 01

Marsberg, den 19.09.2008

Bekanntmachung

54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Essentho (Kleingärten)

hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 16.06.2008 die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Inhalt ist die Änderung der Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 14.08.2008 unter dem Aktenzeichen 35.2.1-1.4-HSK-9/08 die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg genehmigt.

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtswirksamkeit

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise

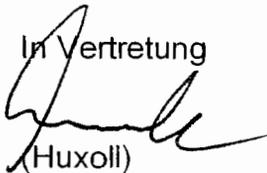
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 2414) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind Verletzungen der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

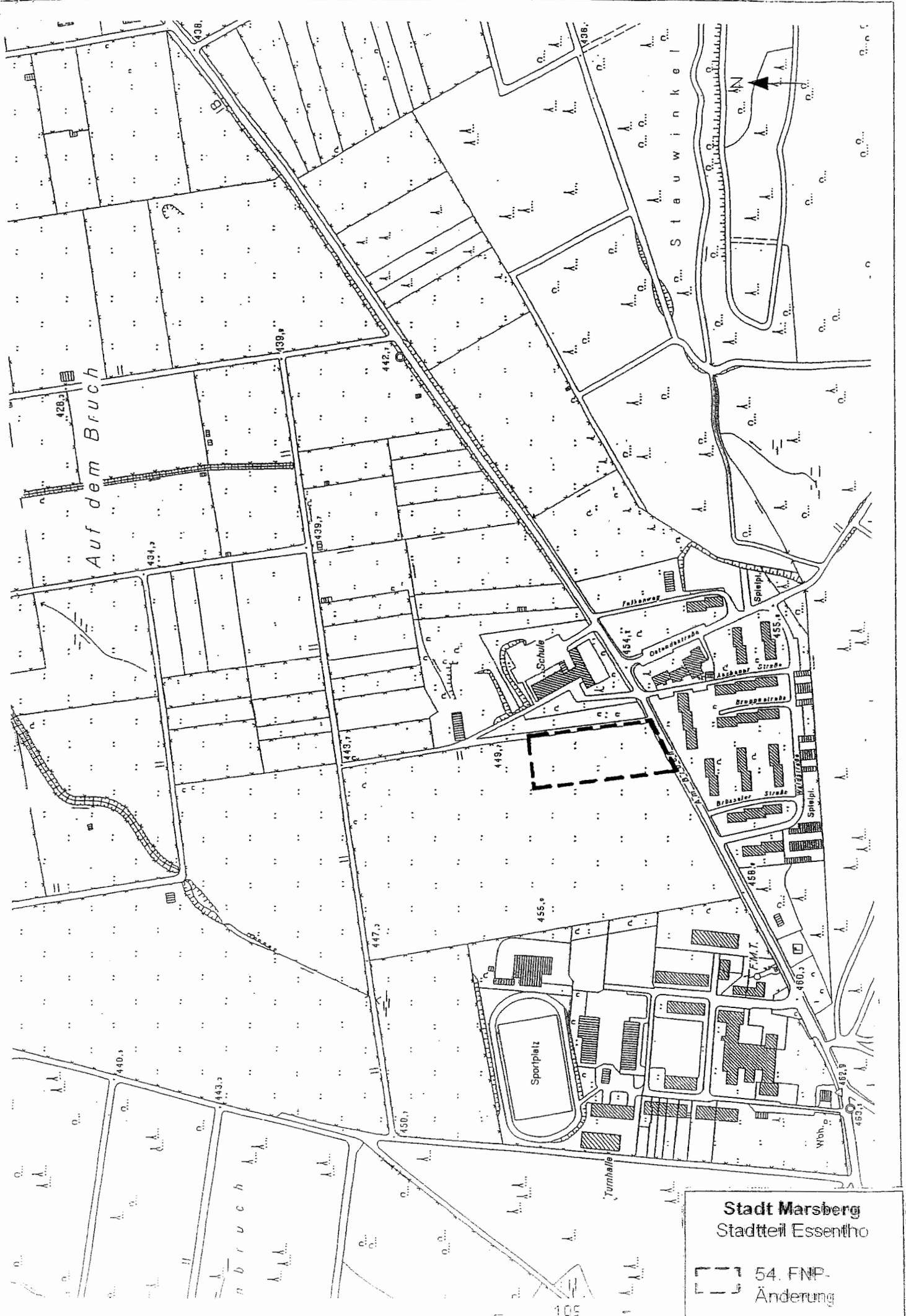
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung



(Huxoll)



Stadt Marsberg
Stadtteil Essentho

54 FNP-
 Änderung